

# Inhalt

## Das Problem

- Welche Rechte braucht die Natur? Eine Einleitung und ein Vorschlag . . . 9  
*Frank Adloff und Tanja Busse*
- Die Krise des Lebens und das Ende der Evolution – Vom globalen  
Verlust der Biodiversität im Anthropozän . . . . . 25  
*Matthias Glaubrecht*

## Ethische Reflexionen

- Rechte der Natur oder: Die andauernde Suche nach der Verortung des  
Lebens in der Welt . . . . . 53  
*Aurea Mota*
- Moralische Rechte der Natur? . . . . . 67  
*Bernd Ladwig*
- Rechte und Biodiversität . . . . . 83  
*Markku Oksanen*
- Biodiversität: Informationsquelle statt genetische Ressourcen . . . . . 101  
*Anna Deplazes-Zemp*

## Wege des Rechts

- Die Rechte der Natur: Über das Recht auf Existenz . . . . . 119  
*Alberto Acosta*

Der globale Trend zu Rechten der Natur: Entsteht ein dekoloniales und ökologisches Recht von unten? .....	133
<i>Andreas Gutmann</i>	
Menschenrechte für Tiere: Zur Verrechtlichung einer Idee, deren Zeit gekommen ist .....	147
<i>Saskia Stucki</i>	
Zur Ökologisierung des Rechts: Rechte der Natur als Paradigmenwechsel .....	159
<i>Andreas Buser und Hermann E. Ott</i>	
Politik der Natur	
Der <i>political turn</i> und die Erhaltung der Arten .....	177
<i>Peter Niesen</i>	
Ernährungssouveränität und die Rechte der Natur: Synergien und Widersprüche .....	193
<i>Benno Fladvad und Tanja Busse</i>	
Wem gehört die Natur? Für ein erweitertes Commons-Verständnis ...	207
<i>Philipp Degens und Frank Adloff</i>	
Die vernunftbegabten Theatertiere .....	227
<i>Frank-M. Raddatz</i>	
Autorinnen und Autoren .....	241

## Das Problem



# Welche Rechte braucht die Natur? Eine Einleitung und ein Vorschlag

*Frank Adloff und Tanja Busse*

Der Mainzer Bäckermeister Volker Schmidt-Skories will einen neuen Gesellschafter für seine Bäckereikette Bio-Kaiser eintragen lassen und zwar: die Bienen.<sup>1</sup> Denn in seinen Backstuben verwendet er Produkte, die es ohne Bienen nicht gäbe, Äpfel für den Apfelkuchen zum Beispiel, so argumentiert Schmidt-Skories, deshalb sollen die Bienen auch am Gewinn beteiligt werden. Als einer der Pioniere der ethischen Unternehmensführung ist es sein Ziel, die Wertschöpfung auszubalancieren und Gewinne fair zu verteilen. Ein Drittel schüttet er an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus, ein weiteres an gesellschaftliche Stakeholder wie Künstler oder Obdachlose. Das letzte Drittel bleibt bei den Gesellschaftern, zu denen auch eine gemeinnützige Stiftung gehört. Bislang aber fehlt in dieser Wertschöpfungskette die Beteiligung der Natur, und dies will der Bäcker ändern. Ob das Amtsgericht seinem Anliegen folgt, vermag er nicht zu sagen, doch ihm ist es wichtig, das Thema zu setzen, dass die Natur Rechte benötige.

## Die Krise der Biodiversität, die Politik und das Recht

Seit vielen Jahrzehnten warnen Wissenschaftler:innen vor unserem gefährlichen Umgang mit der Biosphäre. 1992 veröffentlichte der Physik-Nobelpreisträger und Mitbegründer der Union of Concerned Scientists Henry Kendall eine Warnung an die Menschheit, der sich 1700 Wissenschaftler:innen anschlossen: Die Menschheit befinde sich auf Kollisionskurs mit der Natur. Von den vielen Zerstörungen natürlicher Ressourcen sei der irreversible Verlust der Arten besonders ernst zu nehmen, schrieben Kendall und seine Kollegen (Kendall et al. 1997).

---

<sup>1</sup> Gespräch der Autorin mit Volker Schmidt-Skories im März 2021.

2017 veröffentlichten Kendalls Nachfolger die *Warning to humanity, a second notice*, dieses Mal mit mehr als 15.000 Unterzeichner:innen. Seit 1992 sei mit Ausnahme des Lochs in der Ozonschicht kein Problem gelöst worden, im Gegenteil: »Humanity has failed«, schreibt das Autorenteam um den Ökologen William J. Ripple (2017: 1026). Sie habe nicht genug unternommen, um den möglicherweise katastrophalen Klimawandel zu bremsen. Und darüber hinaus hat sie ein Massenaussterben entfesselt – das sechste in grob 540 Milliarden Jahren –, das bis zum Ende dieses Jahrhunderts viele der gegenwärtigen Lebensformen auslöschen könnte (ebd.).

Im Mai 2019 veröffentlichte der Weltbiodiversitätsrat IPBES seinen ersten globalen Report, der warnt, dass in den nächsten Jahren eine Million Arten aussterben könnten. Seitdem macht der Verlust der biologischen Vielfalt gelegentlich Schlagzeilen, doch dass diese Entwicklung auch für das Überleben der Menschheit auf der Erde eine existentielle Bedrohung ist, scheint in weiten Teilen der Öffentlichkeit noch nicht angekommen zu sein.

Die politischen Akteure wiederum haben sich auf allen Ebenen zum Erhalt der biologischen Vielfalt verpflichtet: Im Übereinkommen zur biologischen Vielfalt der Vereinten Nationen, der Convention on Biological Diversity, kurz CBD, verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, die biologische Vielfalt der Gene, Arten und Ökosysteme zu schützen. Der Eigenwert der biologischen Vielfalt ist darin völkerrechtlich verbindlich anerkannt. Auch die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, die Sustainable Development Goals (SDG), verlangen ausdrücklich, den Verlust der Biodiversität zu stoppen und eine nachhaltige Nutzung der terrestrischen Ökosysteme zu fördern. Ferner verlangt die Europäische Union den Schutz der biologischen Vielfalt, zuletzt in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030<sup>2</sup> der Europäischen Kommission.

Artikel 20 des Grundgesetzes schützt die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen. Artikel 1 des Bundesnaturschutzgesetzes schreibt vor, dass »Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] zu schützen« seien.<sup>3</sup> Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auch bekannt als Lissabon-Vertrag,

---

2 [https://martin-haeusling.eu/images/200520\\_KOM\\_EU-Biodiversit%C3%A4tsstrategie\\_f%C3%BCr\\_2030\\_DE.pdf](https://martin-haeusling.eu/images/200520_KOM_EU-Biodiversit%C3%A4tsstrategie_f%C3%BCr_2030_DE.pdf), letzter Zugriff: 17.06.2021.

3 [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_1.html), letzter Zugriff: 17.06.2021.

verlangt, die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen einzubeziehen.<sup>4</sup>

Doch in der Umsetzung dieser Ziele gibt es offensichtliche Mängel. Studien zeigen, dass weder Naturschutzgebiete noch Meeresschutzgebiete noch Nationalparks die Biodiversität auf ihren Gebieten zu schützen vermögen (Rada et al. 2019; Jones et al. 2018; Dureuil et al. 2018). Bis auf wenige Einzelerfolge etwa beim Kranich oder Seeadler geht das Sterben der Arten in den allermeisten Ländern der Welt und so auch in Deutschland unvermindert weiter.

Könnte ein neues Recht helfen, wenn bislang alle politischen Maßnahmen versagen? 1972 hat der US-amerikanische Jurist Christopher Stone die Idee eines Klagerechtes für Tiere und natürliche Entitäten wie Flüsse oder Berge entwickelt. Stone (2018) erinnert daran, dass sich die Vorstellungen der Menschen über Moral und Recht im Laufe der Geschichte immer wieder verändert haben, etwa über Besitz. Es gab Zeiten, in der Menschen andere Menschen besaßen oder in denen Männer ihre Frauen besaßen. Die Rechtslage hat sich inzwischen geändert, Leibeigenschaft und Sklaverei wurden verboten, und auch das Moral- und Rechtsempfinden der meisten Menschen in diesen Fragen hat sich geändert. Stone beschreibt die Geschichte des moralischen Empfindens der Menschheit als die einer ständigen Erweiterung: Erst zählte nur der eigene Clan, dann auch die anderen Menschen des gleichen Standes, schließlich alle Mitglieder einer Gesellschaft oder auch anderer Gesellschaften und schließlich sogar die Tiere. Die Vorstellung darüber, wer Rechte besitze, habe sich somit kontinuierlich erweitert. Jahrhundertlang hatten Kinder keine Rechte, ebenso wenig Gefangene, Fremde, Frauen, psychisch Kranke, Afroamerikaner und Indigene. »Tatsache ist: Jedes Mal, wenn es eine Bewegung gab, einer Gruppe Rechte zu verleihen, die vorher noch keine hatte, wurde dieser Vorschlag als seltsam oder furchterregend oder lächerlich abgewertet« (ebd.: 3, eigene Übersetzung).

So war es aus dieser Sicht nur konsequent, dass im Jahr 1988 acht große Umweltverbände zusammen mit der Hamburger Kanzlei Michael Günther versuchten, den Vorschlag von Stone im deutschen Rechtsraum anzuwenden. Sie ließen die Robben der Nordsee wegen der andauernden Vergiftung ihres Lebensraums klagen gegen den damaligen Verkehrsminister der Bundesrepublik Deutschland, Jürgen Warnke (CSU). Eine Behörde aus dem Verantwortungsbereich des Verkehrsministeriums, das Deutsche Hy-

---

4 <https://dejure.org/gesetze/AEUV/191.html>, letzter Zugriff: 17.06.2021.

drographische Institut in Hamburg, hatte deutschen Unternehmen jahrelang gestattet, jährlich mehr als mehr als 300.000 Tonnen giftiger Abfälle in die Nordsee zu pumpen. Die Chemikalien stammten unter anderem von Bayer, von der Westdeutschen Abfallbeseitigungsgesellschaft aus Duisburg, den Deutschen Solvay-Werken aus Rheinfeld und vom Chemiewerk Kronos Titan aus Nordenham, das auch die Giftransporte in die Nordsee organisierte. Schon im April 1988 waren tote Robbenbabies an die Strände gespült worden, später verendeten auch ältere Tiere, in einem Monat allein in Schleswig-Holstein 500 pro Woche. Die Seehunde starben an einer Viruserkrankung, doch die hohen Konzentrationen der zahlreichen Umweltgifte hatten sie so geschwächt, dass sie den Viren nichts entgegensetzen konnten (Ohne Autor 1988b; Jung 2013). Das Hamburger Verwaltungsgericht forderte Stellungnahmen von den Unternehmen ein, doch es wies die Klage ab, weil Robben im juristischen Sinne Sachen seien und damit nicht klagefähig (Schub 1988; Ohne Autor 1988a).

Doch seitdem hat sich viel geändert: 1990 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im Bürgerlichen Gesetzbuch verabschiedet, mit dem geklärt wurde, dass Tiere juristisch nicht länger wie Sachen zu behandeln sind.<sup>5</sup> Seit 2002 ist der Schutz der Tiere als Staatsziel im Grundgesetz verankert.<sup>6</sup> Und in den letzten Jahren haben sich die Klagerechte von Umwelt-, Natur- und Tierschutzverbänden Schritt für Schritt verbessert, während Tierrechtler:innen die Frage aufgeworfen haben, warum Tieren individuelle Rechte verwehrt bleiben, wenn sie ebenso wie wir Menschen fühlende und schmerzempfindende Individuen sind.

Im Jahr 2018, also genau dreißig Jahre nach dem »Seehunde-sind-Sachen-Urteil«, hat der Bremer Jura-Professor Andreas Fischer-Lescano Stones Überlegungen zu den Klagerechten der Natur aufgenommen und zum Konzept der »Natur als Rechtsperson« weiterentwickelt (Fischer-Lescano 2018). »Allzu offensichtlich ist, dass die Zerstörung des Öko-Systems, das weltweite Artensterben sowie die Klimaerwärmung rasant fortschreiten«, schreibt er. »Dabei zeigen die politischen Versuche, gegenzusteuern nur geringe Wirkung, auch weil der politische Wille fehlt, nationale Wirtschaftsinteressen mit first priority versehen werden und maßgebliche Akteure wie transnationale Unternehmen nicht hinreichend in die Um-

<sup>5</sup> BGB § 90a, [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_90a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_90a.html), letzter Zugriff: 17.06.2021.

<sup>6</sup> GG Artikel 20a, [https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_20a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_20a.html), letzter Zugriff: 17.06.2021.

weltregulierung eingebunden sind« (ebd.: 206). Tiere und Natur seien nur unzureichend geschützt, »wenn man sie dem good will von Staaten und Wirtschaftsakteuren überlässt und sie institutionell nicht so absichert, dass bestehende Rechtsschutzlücken geschlossen werden« (ebd.).

Schon heute können offiziell anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände vor Gericht die Interessen der Natur vertreten. Das hat das so genannte Verbandsklagerecht ermöglicht, das in den letzten Jahren in einigen Bundesländern auch auf Tierschutzverbände ausgeweitet wurde. Doch diese Möglichkeiten seien nicht mehr als »zaghafte Öffnungen«, schreibt Fischer-Lescano, denn es gebe »eklatante Durchsetzungslücken« (ebd.). Die Verbandsklagen seien auf die Durchsetzung einfachen Rechts beschränkt, und Grund- und Menschenrechte von Tieren und Natur könnten über diesen Mechanismus nicht geltend gemacht werden. Genau das aber brauchten die Arten, um ihr Recht auf Überleben einklagen zu können. Fischer-Lescano schlägt deshalb »die Zuerkennung von autonomen Rechten für Natur und Tiere und damit die rechtliche Anerkennung nicht-humaner Rechtspersonen« vor (ebd.: 207).

## Werte der Natur

All dies zeigt, wie dringlich eine wissenschaftliche wie gesellschaftspolitische Debatte um diese Fragen ist. Es ist aus unserer Sicht an der Zeit, das Thema Rechte der Natur neu in die Diskussion zu bringen, und zwar in eine interdisziplinäre Diskussion mit Beiträgen aus der Rechtswissenschaft, den Sozialwissenschaften, der Philosophie, aus der Kultur und natürlich aus den Naturwissenschaften. Denn mit der möglichen Ausweitung des Status als juristische Person auf natürliche Entitäten sind vielfältige Fragen und Problemlagen verbunden: nicht nur rechtstechnische, auch politische, soziale, philosophisch-ethische, aber auch grundsätzlich ontologische.

Moderne Gesellschaften sind bekanntlich Gesellschaften, die stark von Organisationen und ihren Handlungsmöglichkeiten geprägt sind. Organisationen sind nicht einfach die Summe handelnder Menschen, sondern bilden eine eigene Existenzweise als kollektive Akteure aus. Kollektive Akteure verfügen über vielfältige Ressourcen und große Einfluss- und Machtchancen, unter anderem da sie rechtlich konstituierte Akteure sind. Nicht nur natürliche Personen handeln, auch Organisationen als juristische

Personen handeln. Die mit der Moderne sich durchsetzende Vorstellung von korporativen Akteuren als juristischen handelnden Personen, die von natürlichen Personen zu unterscheiden sind, ermöglichte einen radikalen Strukturwandel der Gesellschaft. Der amerikanische Soziologe James Coleman (1986; 1992) hat von der modernen Gesellschaft als einer asymmetrischen Gesellschaft gesprochen, da in ihr Organisationen eine ungleich einflussreichere und mächtigere Position innehaben als Individuen. Juristische Personen können als Einheiten handeln, Ressourcen besitzen, ihnen kommen Rechte und Pflichten zu. Dabei handeln korporative Akteure über ihre Stellvertreter:innen.

Tieren oder Ökosystemen nun den Status als juristische Person einzuräumen, hätte zum Ziel, ihnen rechtliche Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie zum einen aus der Asymmetrie gegenüber menschlichen natürlichen Personen und zum anderen gegenüber juristischen Personen ein Stück weit herausholen. Juristische Symmetrie soll es ihnen ermöglichen, unter dem Gesichtspunkt der Fairness eigene Interessen und Gesichtspunkte hör- und durchsetzbar zu machen (Kersten 2020). Damit geht ein Bruch mit den anthropozentrischen Grundlagen westlicher Gesellschaftsordnungen einher und sie würden eine radikale Transformation erfahren. Man würde sich auf eine Symmetrie von menschlichen und nicht-menschlichen Akteuren zubewegen.

Eine solche Symmetrie mahnt beispielsweise Bruno Latour schon lange an. In seinem Buch *Kampf um Gaia* (2017) führt er aus, dass es zur Verteidigung Gaias, also des Erdsystems, der Bündnisse mit Teilaspekten der Erde bedürfe: mit den Regenwäldern, den Ozeanen, der Artenvielfalt in den Biodiversitäts-Hotspots, mit den Böden und so weiter. Bevölkerungen, die von diesen Komponenten des Erdsystems abhängen, sollten sich mit ihnen verbünden und ihre Subsistenzgrundlagen verteidigen gegen die disruptiven und ortlosen Kräfte des globalen Kapitalismus. Da die Nichtmenschen nicht auf gleiche Weise für sich sprechen können wie Menschen, müssten die nicht-menschlichen Lebewesen und Ökosysteme politisch repräsentiert werden. Die Wälder, die Luft und die Meere bräuchten daher Sprecher:innen. »Umwelt« gäbe es auf diese Weise nicht länger, sie wäre vielmehr in ein neues Kollektiv internalisiert. Ein »Parlament der Dinge« würde die Zweiteilung von Natur und Gesellschaft aufheben und eine Neuordnung des Kollektivs vornehmen, das dann aus Menschen und nicht-menschlichen Wesen zusammengesetzt wäre (Latour 2001). In eine ähnliche Richtung argumentierte auch schon früh der französische Philosoph Michel Serres (1994). Für

ihn herrscht ein Krieg gegen die Natur. Es müsse daher ein neuer »Naturvertrag« mit der Natur geschlossen werden, mit dem Ziel, einen Zustand der Wechselseitigkeit und Symbiose zu schaffen.

Doch die Standardbegründung für den Erhalt der Biodiversität bzw. von Ökosystemen setzt ganz anders an. Sie kann sich auf das in den letzten Jahrzehnten prominent gewordene Konzept von Ökosystemdienstleistungen berufen. Ökosysteme haben dieser Auffassung zufolge einen direkten oder indirekten instrumentellen Wert für den Menschen. Beispiele sind Wälder, die das Klima kühlen, Süßwasser speichern und reinigen, Bau- und Brennholz liefern, genetische Vielfalt bereitstellen und menschliche Erholungsgebiete sind. Das »Kapital der Natur« wird für die Leistungen geschätzt und bewertet, die es den Menschen erbringt; es ist also ein utilitaristisches und anthropozentrisches Konzept. Ökosysteme haben keinen intrinsischen Wert, sondern einen instrumentellen Wert für das menschliche Wohlbefinden (Farber/Costanza/Wilson 2002; Bateman/Mace 2020; Adloff/Hilbrich 2021).

Folgt man dem instrumentellen Ansatz nicht, sondern geht vom Eigenwert des Lebens auf der Erde aus, stellen sich weitergehende Fragen. Im Raum steht dann die Frage nach der Bewohnbarkeit des Planeten Erde für alle Lebensformen (vgl. Chakrabarty 2020). So formuliert soll die biologische Vielfalt nicht allein aufgrund menschlicher Interessen geschützt werden, sondern Ökosysteme und Arten sollen einen eigenen ethischen oder rechtlichen Wert erhalten. Diese Auffassung, die von verschiedenen zivilgesellschaftlichen Akteuren<sup>7</sup> geteilt wird, beruht auf einer nicht-anthropozentrischen Naturethik. Dabei wird zumeist auch die ontologische Trennung von Kultur versus Natur kritisiert. Nicht-menschlichen Wesen wird Subjektivität, Handlungsfähigkeit und ein intrinsischer moralischer Wert zugesprochen. Auch in der akademischen Ethik gibt es seit Jahren

---

7 Siehe etwa die Global Alliance for the Rights of Nature ([www.therightsofnature.org](http://www.therightsofnature.org)), die regelmäßig Tribunale veranstaltet, auf denen natürliche Entitäten als Kläger auftreten. Seit 2014 fanden mehrere Tribunale statt, auf denen insbesondere auch die Perspektiven indigener Gesellschaften Gehör finden sollten. Es geht der Initiative um »a new approach to environmental law, which views nature not as a series of resources that human beings can use, but as a living subject with its own interests and rights« ([www.rightsofnaturetribunal.org](http://www.rightsofnaturetribunal.org)). Eine Reihe von zivilgesellschaftlichen Akteuren setzt sich inzwischen für verbindliche und einklagbare Naturrechte ein. Client Earth zum Beispiel ist eine führende Organisation in diesem Bereich, die große Umweltfälle vor Gericht bringt (vgl. Buser/Ott in diesem Band). Sie wurde 2008 gegründet und hat das Ziel, für das Recht auf eine gesunde Umwelt zu kämpfen. Die Organisation hat zahlreiche Klagen gegen Regierungen in Europa erfolgreich eingereicht (siehe [www.clientearth.org](http://www.clientearth.org)). Andere Initiativen drängen darauf, den Ökozid als fünftes Verbrechen gegen den Frieden zu kodifizieren, um Naturzerstörer in Den Haag anklagen zu können (vgl. Wijdekop 2016).

eine ausführliche Diskussion über die Frage, ob Menschen nur anderen Menschen oder auch der Natur, also Pflanzen, Tieren, Flüssen, Bergen usw., Respekt schulden. So wird die Frage erörtert, ob natürliche Entitäten eine eigene Würde und einen moralischen Wert haben (Krebs 1997).

Radikal holistische naturethische Positionen wie die Tiefenökologie von Arne Naess, die Landethik von Aldo Leopold oder der Ökofeminismus Val Plumwoods haben schon vor Jahrzehnten den Eigenwert von tierlichen Populationen und Ökosystemen behauptet (vgl. Krebs 1997: 362 ff.; Soulé 1985). Diese Positionen beruhen auf einem moralischen Holismus, der betont, dass der Mensch kein eigenständiges Wesen ist und nicht nur von anderen Menschen abhängig ist, sondern auch von physikalischen, biochemischen und biologischen Systemen abhängt, zwischen denen enge Interdependenzen bestehen (Boisvert 2010).

Deutlich zeigt sich diese holistische Position in lateinamerikanischen Diskursen zu den Rechten der Natur und in indigenen Kosmologien, die die Trennung von Natur und Kultur bzw. Gesellschaft unterlaufen (vgl. Ulloa 2017). Neue Hybride aus westlichem Recht und indigenem Denken sind in Lateinamerika in den letzten Jahren in Gesetze überführt worden. Artikel 71 der ecuadorianischen Verfassung von 2008 spricht der Natur das Recht zu, zu existieren, ihre Lebenszyklen, ihre Struktur, ihre Funktionen und evolutionären Prozesse zu erhalten und zu pflegen. Während im westlichen Modell die Natur bislang keine eigenen Rechte beanspruchen kann, wurde in Ecuador der kulturelle Topos der *pachamama* (Mutter Natur) oder des *buen vivir* in den letzten Jahren im Dialog mit internationalen NGOs als Grundlage für die Verfassungsdebatten genutzt (vgl. Vanhulst/Being 2017; Gutmann 2019). *Buen vivir* greift auf indigene Wissensbestände vor allem aus den Anden zurück, die kommunitär und nicht-kapitalistisch orientiert sind, und skizziert ein sozial-ökologisches Konzept von Entwicklung und gutem Leben (vgl. Acosta in diesem Band).

Dem gegenüber steht der moralische Individualismus, der sich nicht zwangsläufig auf anthropozentrische Weise nur für die Belange von Menschen interessiert. Moralische Individualisten sprechen durchaus auch empfindungs- und handlungsfähigen Tieren einen moralischen Eigenwert zu. Nicht empfindungsfähigen tierlichen Individuen einerseits und Kollektiven wie tierlichen Gruppen oder Arten andererseits wird er allerdings nicht zuerkannt. Der individuelle Schimpanse und das einzelne Schwein erhalten so einen besonderen moralischen und rechtlichen Status – nicht aber die einzelne Schnecke oder das Kollektiv der Schweine als Spezies. Zentral ist

in diesen Debatten der Gedanke, dass ein einzelnes empfindungsfähiges Individuum mit Eigenwert nicht zugunsten eines Kollektivs von Individuen (einer Art zum Beispiel) geopfert werden darf (Srinivasan/Cochrane 2020). Der Eigenwert des Individuums trumpft das Interesse am Überleben bestimmter Arten. In der Philosophie dominiert in den letzten Jahrzehnten insgesamt der moralische Individualismus. Empfindungs- und handlungsfähigen Tieren kommt ein moralischer Wert zu (vgl. Ladwig in diesem Band), jedoch: »Der Rest der Natur ist ohne moralischen oder absoluten Wert« (Krebs 1997: 364). Anthropozentrische Argumente brauche man, so die Philosophin Angelika Krebs weiter, »um Naturschutz begründen zu können« (ebd.).

Die juristische Debatte hat im Vergleich zum philosophischen Diskurs einen geringeren Begründungsbedarf mit Blick auf die Unterscheidung anthropozentrisch versus biozentrisch. So wie eine Aktiengesellschaft eine juristische Person ist und dies nicht zur Voraussetzung hat, dass sie auch in einem strikten realistischen Sinne über Personalität verfügt, so bedarf es auch nicht den Nachweis für Tiere, Bäume oder Ökosysteme, über Personalität, Subjektivität, Intentionalität usw. zu verfügen. Der schon erwähnte Christopher Stone (2018) stellt heraus, dass, sobald »Entitäten« mit Rechten ausgestattet sind, sie personifiziert und auf diese Weise allmählich an sich wertgeschätzt werden – und zwar nicht nur wegen des Nutzens, den sie den Menschen bringen. Das Recht kreiert eine legale Personifizierung, die schließlich auch alltagsweltlich die Konsequenz der Personalisierung mit sich bringt.

Tiere waren schon immer Regelungsgegenstand des Rechts, sei es als Nahrung, Produktionsfaktor, Einkommensquelle, Krankheitsüberträger oder Schädling (Peters/Stucki 2016). Doch zunehmend werden Tiere unter dem Aspekt des Schutzes betrachtet. Die rechtliche Gleichsetzung von Tier und Sache ist aufgehoben, und es findet sich, wie schon oben erwähnt, der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz (Art 20a). Doch ist dies nur ein objektiv-rechtlicher Schutz, die Natur kann aus dem Artikel 20a keine subjektiven Rechte ableiten. Dennoch scheint es auch in der deutschen Rechtsordnung prinzipiell möglich zu sein, Entitäten der Natur (etwa regionale Ökosysteme) als juristische Personen anzuerkennen (Fischer-Lescano 2018). Jens Kersten, Professor für Öffentliches Recht, ist der Auffassung, dass die Natur als Rechtssubjekt auch verfassungsrechtlich verankert werden sollte. Er schlägt daher eine Grundgesetzänderung vor, die die Rechte der Natur anerkennt, etwa mit folgendem Wortlaut: »Die Rechte der Natur sind zu achten und zu schützen« (Kersten 2020: 8). Dies impliziert nicht,

dass Rechte der Natur gegen Prinzipien der Menschenwürde in Anschlag gebracht werden könnten. Die Menschenwürdegarantie gilt absolut und ist den Menschen vorbehalten (ebd.: 9).

## Natur als Quasi-Subjekt

Mit der Anerkennung der Natur als juristische Person ginge also eine Personalitätsfiktion einher. Diese korrespondiert zum einen leicht mit animistischen Naturvorstellungen, zum anderen aber auch mit alltagsweltlichen Naturvorstellungen in den westlichen Ländern. Die französischen Sozialwissenschaftler Alain Caillé, Philippe Chanial und Fabrice Flipo (2013) stellen als Forderung zum Schutz der Biodiversität heraus, dass Menschen und Natur in einem partnerschaftlichen und damit symmetrischen Verhältnis zueinander stehen sollten. Eine partnerschaftliche Beziehung zur Natur hätte zur Voraussetzung, dass Menschen ihr (wieder) Subjektivität zusprechen.

Diese Sicht wird mittlerweile von weiten Teilen der Biologie unterstützt. Es wird zunehmend klar, dass sich die traditionelle Biologie zu sehr auf einen technizistischen und reduktionistischen Pfad begeben hat, der die Lebendigkeit, Sinnhaftigkeit und Subjektivität von Natur übersehen und negiert hat. Der Verhaltensbiologe Norbert Sachser (2018) spricht von einer Revolution des Tierbildes während der letzten Jahre: Emotionen, Kommunikation, Lernen, Intelligenz und Individualität der Tiere werden heute ganz anders eingeschätzt als noch vor wenigen Jahrzehnten. Mittlerweile ist die Literatur zur Revision unseres wissenschaftlichen Naturbildes kaum noch zu überblicken. Der Biologe und Philosoph Andreas Weber beispielsweise verfolgt eine alternative Ökologie und arbeitet heraus, dass Materie selbst schöpferisch ist, »dass sie einem Prinzip der Fülle folgt und Subjektivität aus sich hervorbringt« (Weber 2007: 14).<sup>8</sup> Dabei stützt sich Weber unter anderem auch auf Lynn Margulis und das Symbiosekonzept, welches individualistische Annahmen in der Biologie schon früh kritisiert hat. Was passiert mit dem moralischen Individualismus, wenn es Individuen in einem starken Sinne gar nicht geben sollte? Die Naturwissenschaftler Scott Gilbert, Jan Sapp und Alfred Tauber argumentieren daher mit Blick auf das Konzept

---

<sup>8</sup> Ähnlich argumentiert der Neue Materialismus, vgl. etwa die Positionen von Rosi Braidotti (2014); Karen Barad (2012) oder Jane Bennett (2009).